

► bAV-Info

Folge 069
24.07.2015
SLPM Veh

Auslagerungen von Pensionszusagen und Unterstützungskassenversor- gungen auf den Pensionsfonds: das BMF-Schreiben vom 10.07.2015 (IV C 6 – S 2144/07/10003)

Das Bundesfinanzministerium hat am 10.07.2015 ein Schreiben zur Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und –anwartschaften auf Pensionsfonds herausgegeben. Es ergänzt und konkretisiert das BMF-Schreiben vom 26.10.2006 (IV B 2 - S 2144 - 57/06). Die wesentlichen Inhalte sind wie folgt:

Berücksichtigung künftiger Rentenanwartschaften gemäß § 16 BetrAVG in Höhe von maxi- mal 1% jährlich bei der Auslagerung

Das BMF hat klargestellt, dass die Anpassung laufender Leistungen gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG bei der Ermittlung des Past Service (erdiente Versorgungsanwartschaft) in Höhe von bis zu 1% jährlich bewertet und bei der Auslagerung auf den Pensionsfonds berücksichtigt werden kann. Dies gilt für Anwärter, mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Arbeitnehmer und Rentner. Konkret zugesagte Rentensteigerungen (z.B. von 1,5% jährlich) können bei der Ermittlung des steuerlich anerkannten Past Service mit ihrer tatsächlich zugesagten Höhe für die Auslagerung berücksichtigt werden.

Ermittlung des erdienten Teils (Past Service)

Der zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdiente Teil der Zusage ist nach § 2 BetrAVG zu ermitteln. Der im BMF-Schreiben vom 26.10.2006 vorgesehene alternative Berechnungsansatz in Form des „Teilwert-/Barwert-Quotienten“ wird für Auslagerungen ab dem 01.01.2016 aufgehoben.

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) ist zu beachten, dass sich wegen des Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbots der Past Service auf Basis von Dienstzeiten ab dem Zusagedatum (nicht ab dem Diensteintritt) ergibt.

Soll nicht der erdiente Teil übertragen werden, sondern ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch, ist durch einen Barwertvergleich auf Basis aktueller, steuerlich anerkannter Rechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gem. § 6a EStG die Gleichwertigkeit mit dem Past Service nachzuweisen. Damit sind z.B. auch inhaltliche Umstrukturierungen der Zusage im Zusammenhang mit der Auslagerung darstellbar (z.B. Eliminierung eines 2%igen Rententrends zugunsten einer höheren Altersrente).

Höhe der nach § 4e Abs. 3 S. 3 EStG im Auslagerungsjahr abzugsfähigen Betriebsausgaben

Damit die Auslagerung für den Versorgungsberechtigten steuerfrei ist (§ 3 Nr. 66 EStG), ist es nötig, dass der Arbeitgeber einen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG stellt, den die aufgelösten Rückstellungen übersteigenden Beitrag an den Pensionsfonds auf die der Übertragung folgenden 10 Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass bei der Ermittlung des sofort als Betriebsausgaben abzugsfähigen Beitrags stets auf die Pensionsrückstellungen am der Übertragung vorangegangenen Bilanzstichtag abzustellen ist, selbst wenn z.B. seit dem letzten Bilanztermin eine Änderung in der Pensionszusage vorgenommen worden ist. D.h. die Pensionsrückstellung ist nicht unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Änderung für Auslagerungszwecke neu zu ermitteln.

Klargestellt wird, dass nicht die Pensionsrückstellung in voller Höhe am letzten Bilanztermin den sofort als Betriebsausgaben anzusetzenden Einmalbeitrag an den Pensionsfonds zur Auslagerung der erdienten Anwartschaften beziffert, sondern nur der Teil der Pensionsrückstellung, der auf den erdienten Teil entfällt.

Bei einer steuerbilanziellen Pensionsrückstellung in Höhe von 100.000 EUR zum letzten Bilanzstichtag und einer erdienten Anwartschaft in Höhe von 60% sind 60.000 EUR (60% von 100.000 EUR Pensionsrückstellungen) vom Einmalbeitrag an den Pensionsfonds für die Auslagerung des erdienten Teils der Anwartschaft sofort als Betriebsausgabe ansetzbar (nicht 100.000 EUR), der Teil des Beitrags an den Pensionsfonds, der über 60.000 EUR (nicht 100.000 EUR) liegt, ist über die 10 folgenden Jahre gleichmäßig als Betriebsausgaben zu verteilen.

Sonderfall: Auslagerung einer Steigerungszusage

Wenn eine Versorgungsanwartschaft vor dem 01.01.2016 auf einen Pensionsfonds übertragen wird, ist der oben beschriebene Barwertvergleich entbehrlich, wenn statt des exakt ermittelten erdienten Anteils ein konstanter Rentenanspruch auf erdienter Basis übertragen wird, auch wenn dieser nicht dem ratierlich erdienten Wert entspricht, wie z.B. bei einer Zusage mit einem Anwartschaftstrend. Die Alternativberechnung des „Teilwert/Barwert-Quotienten“ scheidet in diesen Fällen aus. Zur Verdeutlichung führt das BMF ein Beispiel an:

Eine Steigerungszusage sieht eine Altersrente in Höhe von 100 EUR je Dienstjahr und eine Invalidenrente in Höhe von 80% der bei Eintritt der Invalidität erreichten Altersrente vor. Von 30 möglichen Dienstjahren sind bei Auslagerung bereits 10 erreicht. Der ratierliche Faktor gem. § 2 Abs. 1 BetrAVG beträgt mithin 10/30. Es sind $10/30 \times 100 \text{ EUR} \times 30 \text{ Jahre} = 1.000 \text{ EUR}$ Altersrente und $10/30 \times 100 \text{ EUR} \times 80\% \times 30 \text{ Jahre} = 800 \text{ EUR}$ Invalidenrente übertragbar. Damit kann die Invalidenrente mit ihrem maximal erreichbaren Wert mit ausgelagert werden. Würde kurz nach der Auslagerung Invalidität eintreten, würde sich der Anspruch auf Invalidenrente allerdings nur auf 267 EUR (= $100 \text{ EUR} \times 10 \times 80\% \times 10/30$) belaufen.

Handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage oder eine Zusage auf Basis von Entgeltumwandlung, tritt an die Stelle des zeitanteilig erdienten Anteils der erreichte Altersrentenanspruch (§ 2 Abs. 5a BetrAVG).

Diese Regelungen gelten auch für Versorgungszusagen im Durchführungsweg Unterstützungskasse.

Das BMF-Schreiben gilt für alle noch offenen Fälle.

Zusammenfassung

- 1. Künftig ist eine pauschale Einrechnung einer Rentenanpassung von bis zu 1% für die Anpassung laufender Renten gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG bei der Ermittlung des steuerlich anerkannten Past Service möglich.**
- 2. Der erdiente Teil einer Zusage ist grundsätzlich auf Basis des § 2 BetrAVG zu ermitteln. Beim beherrschenden GGF ist hierbei auf die Dienstzeiten ab Zusagedatum (nicht ab Diensteintritt) abzustellen. Die bisher alternativ mögliche Berechnung über den „Teilwert/Barwert-Quotienten“ entfällt für Auslagerungen ab dem 01.01.2016.**
- 3. Der Beitrag an den Pensionsfonds ist bis zur Höhe des auf den Past Service entfallenden Teils der Pensionsrückstellungen (nicht bis zur vollen Höhe der Pensionsrückstellungen) im Jahr der Auslagerung als Betriebsausgaben abzugsfähig; der darüber hinaus gehende Teil des Beitragsaufkommens ist auf die folgenden 10 Jahre gleichmäßig zu verteilen.**
- 4. Auch wenn es nach dem letzten Bilanztermin zu inhaltlichen Änderungen in der Pensionszusage gekommen ist, ist bei der Ermittlung des sofort abzugsfähigen Beitrags auf die Pensionsrückstellungen in der letzten Steuerbilanz abzustellen.**